

Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Nummer der
Zuwendungsbestätigung
07046638

Name des Zuwendenden: Roland Beer

Anschrift des Zuwendenden: Beinsteiner Str. 51
71394 Kernen

Betrag der Zuwendung in Ziffern: 500,00 EUR

Betrag in Buchstaben: fünfhundert -----

Tag der Zuwendung: 13.10.2017

Es handelt sich um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen Ja Nein

Wir sind wegen Förderung gemeinnütziger Zwecke entsprechend § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 04, 13 und 15 AO und Förderung mildtätiger Zwecke nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes

Köln-Süd, St.-Nr. 219/5881/0409 mit Bescheid vom 24.02.2017

für den letzten Veranlagungszeitraum 2015

nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung gemeinnütziger Zwecke entsprechend § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 04, 13 und 15 AO und Förderung mildtätiger Zwecke verwendet wird. Die maschinelle Erstellung von Zuwendungsbestätigungen ohne eigenhändige Unterschrift eines Zeichnungsberechtigten wurde dem Finanzamt Köln-Süd mit Schreiben vom 28.06.2007 gemäß R. 10b 1 Abs. 4 der Einkommensteuer-Richtlinien angezeigt.

0 00134

Köln, den 08.11.2017

Ort, Datum



Deutsches Komitee für UNICEF e.V.

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).